
Statuten der Höhlenforscher-Gemeinschaft Unterwalden (HGU)

vom 17. Februar 2003
revidiert am 20. März 2015

Präambel

Der Verein Höhlenforscher-Gemeinschaft Unterwalden (HGU) wurde initiiert aus den beiden in der Region langjährig, aber trotzdem ohne Vereinsstrukturen tätigen Forschergruppen «Höhlen-Gruppe Hergiswil» (HGH) und «Höhlenforscher-Gemeinschaft Trüssel» (HGT). Sie erforschten in Nidwalden bzw. in Obwalden seit Jahren die Karst- und Höhlenwelt und setzten sich unermüdlich für die möglichst intakte Erhaltung dieser einzigartigen Geotope ein. Durch die langjährigen Kontakte zwischen den beiden Gruppen und die übereinstimmenden Zielsetzungen hat sich ein enges Zusammenwirken ergeben, die sich nun in der Vereinsgründung der HGU niederschlägt.

Die Gründungsversammlung der H G U ,
gestützt auf Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom
10. Dezember 1907,

beschliesst:

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 Juristische Person

¹ Die Höhlenforscher-Gemeinschaft Unterwalden (HGU) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit idealistischer Zielsetzung und ohne Gewinnabsicht im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907.

² Die HGU kann sich zur Effizienzsteigerung des Vereinszweckes oder aus Solidarität zielverwandten Organisationen oder einer Dachorganisation der Karst- und Höhlenforschung, namentlich der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH), anschliessen oder als Mitglied beitreten.

Art. 2 Zweck

¹ Die HGU vereinigt an Karstlandschaften und der Höhlenwelt interessierte Personen. Sie fördert die Karst- und Höhlenforschung im wissenschaftlichen und naturkundlichen Sinne. Sie setzt sich zum Ziel, die Kenntnisse über Karst und Höhlen im Allgemeinen sowie über die Karstgebiete und Höhlen der Kantone Ob- und Nidwalden im Besonderen zu erweitern. Die HGU will den Karst in seiner Ursprünglichkeit sowie als intakten Landschaftsraum und ungestörtes Ökosystem, ebenso als Archive der Natur und Kultur sowie als Geotop erhalten.

Art. 3 Aufgaben

¹ Den Vereinszweck sucht die HGU zu erreichen durch:

- a) Teamförderung innerhalb des Vereins und der Förderung der Zusammenarbeit mit Kreisen, die an der Karst- und Höhlenwelt interessiert sind;
- b) Organisation von Forschungstouren, Vorträgen, Konferenzen, Bildungsanlässen und Kursen;
- c) Information und Beratung der Öffentlichkeit und Behörden im Zusammenhang mit Karstgebieten und Höhlen;

- d) systematische und wissenschaftliche Untersuchung von Karst und Höhlen in Zusammenarbeit mit kompetenten Wissenschaftskreisen;
- e) Sammeln und Veröffentlichen von Dokumenten und wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Bereich der Karst- und Höhlenforschung;
- f) Führung eines Karst- und Höhlenkatasters;
- g) Unterstützung oder fachkundige Beratung von karst- und höhlenkundlichen Tätigkeiten, sofern der Höhlenschutz berücksichtigt wird;
- h) Unterstützung der Grundausbildung und Weiterbildung der Mitglieder bezüglich Höhlenforschung und Karstkunde;
- i) Förderung des Höhlenrettungswesens;
- j) Erhaltung und Schutz der Höhlen und des Karstes.

Art. 4 Sitz

¹ Der Sitz der HGU befindet sich in Ennetbürgen.

Art. 5 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr der HGU beginnt jeweils am 1. Januar.

II. Mitglieder und Beiträge

Art. 6 Doppel-, Einfach- und Ehrenmitglieder sowie Gönner

¹ Die Mitgliedschaft kann von Erwachsenen oder Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr (mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) beantragt werden. Die Anmeldung zum Beitritt in die HGU hat schriftlich zu erfolgen.

- a) Doppelmitglieder
- b) Einfachmitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

- ² Doppelmitglieder sind Mitglieder, die sich bei ihren aktiven Vereinstätigkeiten kontinuierlich an Höhlenbefahrungen und Feldarbeiten in Karstgebieten im Rahmen der Forschung beteiligen oder sich anderweitig aktiv für die Karst- und Höhlenforschung einsetzen bzw. sich regelmässig darüber informieren. Doppelmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder der SGH. Die SGH-Mitgliedschaft wird via HGU gemeldet.
- ³ Einfachmitglieder sind in der Regel nur jene Mitglieder, die den Status als Doppelmitglied aufgaben und sich nach ihrer Aktivzeit in der Mitgliederkartei als Einfachmitglieder eintragen lassen. Der Vorstand kann in einem Reglement, das die Generalversammlung (GV) zu genehmigen hat, die anderen Vereinstätigkeiten nennen, die ausnahmsweise die direkte Zuteilung als Einfachmitglieder ermöglichen.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes dazu ernannt wurden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, wenn sie sich auf dem Gebiet der Karst- und Höhlenforschung, bei Schutzbemühungen um Höhlen und Karstlandschaften oder durch Fachpublikationen zu Karst und Höhlen ausgezeichnet haben oder sich anderweitig um die HGU besonders verdient gemacht haben.
- ⁵ Doppel-, Einfach- und Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Vereinsrechte zu (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht).
- ⁶ Für den Versicherungsschutz hat jedes einzelne Mitglied selber zu sorgen.
- ⁷ Gönner: Personen und Institutionen, die sich an Stelle einer Mitgliedschaft bei der HGU als Sympathisant durch eine Zuwendung erkenntlich zeigen wollen, können eine Gönnerschaft bei der HGU erwerben.

Art. 7 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach der Bezahlung eines Jahres-Mitgliederbeitrages provisorisch durch den Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigungen durch die GV. Der Vorstand kann Auflagen und Bedingungen an die Probezeit der aktiven

Mitarbeit knüpfen.

² Die Aufnahme eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn sich die einen Aufnahmeantrag stellende Person innerhalb eines Jahres unter den Mitgliedern der HGU als teamfähig und zu Höhlenbefahrungen unter Berücksichtigung des Höhlenschutzes und Sicherheitsaspekten als geeignet erweist. Der Vorstand kann zu den Aufnahmekriterien ein Reglement erlassen, das der GV zur Genehmigung vorzulegen ist.

³ Wenn die GV eine Aufnahmekandidatin oder einen Aufnahmekandidaten nicht aufnehmen will, braucht sie ihren Entscheid nicht zu begründen.

Art. 8 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen.

Art. 9 Ausschluss

¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, und zwar:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Nichtbeachtung von rechtmässig zustande gekommenen Beschlüssen;
- b) bei Nichterfüllen der Verpflichtungen gegenüber der HGU;
- c) wegen moralischer oder materieller Schädigung der HGU und ihrer Organe;
- d) ohne Angaben von Gründen bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer GV (gemäss Art. 72 ZGB).

² Der Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

³ Mitglieder, deren Ausschluss zur Behandlung steht, ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

⁴ Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied kann binnen Monatsfrist

seit der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes zum Ausschluss Rekurs beim Vorstand einreichen, der diesen der nächsten GV unterbreiten muss. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die GV braucht ihren abschliessenden Entscheid nicht zu begründen.

Art. 10 Adressänderungen

¹ Adressänderungen der Mitglieder sind der vom Vorstand bezeichneten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Für Unregelmässigkeiten, die sich andernfalls daraus ergeben, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

III. Organe

Art. 11 Organe des Vereins

¹ Die Organe der HGU sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die Generalversammlung (GV)

¹ Pro Vereinsjahr findet im 1. Vierteljahr eine ordentliche GV statt. Die GV ist mindestens für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Berichts und Antrags der Rechnungsrevisoren sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Budgetberatung und -genehmigung;
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (Art. 13 u. Art. 14);

- f) Festlegen der Jahresmitgliederbeiträge und des Gönnerbeitrages;
 - g) Aufnahmebestätigung von Neumitgliedern in die HGU (Art. 7, Abs. 2);
 - h) Genehmigung eines Reglements zu den Aufnahmekriterien in die HGU als Doppelmitglied (Art. 6, Abs. 2);
 - i) Genehmigung eines Reglementes zur direkten Erlangung der Einfachmitgliedschaft (ohne vorherige Doppelmitgliedschaft) (Art. 6, Abs. 3);
 - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 6, Abs. 4);
 - k) Die Beschlussfassung über beantragte Ausschlüsse von Vereinsmitglied aus der HGU (Art. 9, Abs. 2);
 - l) Statutenrevision (Art. 18, Abs. 1 u. 2);
 - m) Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder bei einem Dachverband (Art. 1, Abs. 2);
 - n) Vergabe von überzähligen Delegiertenmandaten (Art. 12, Abs. 7).
- ² Eine ausserordentliche GV wird vom Vereinsvorstand einberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn dies unter Angabe des Zweckes von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.
- ³ Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vorher.
- ⁴ Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der nächsten ordentlichen GV sind frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor der nächsten ordentlichen GV ans Präsidium schriftlich begründet einzureichen; massgeblich ist der Poststempel oder das E-Mail-Datum des antragstellenden Mitgliedes.
- ⁵ Jede GV ist beschlussfähig. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das einfache Mehr entscheidend. Vorbehalten bleibt Art. 19 (Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Bei einem allfälligen Co-Präsidium ist es eines der beiden Präsidiumsmitglieder. Zu

Beginn einer GV geben sie der Versammlung bekannt, wer das sein wird.

- ⁶ Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.
- ⁷ Als Abgeordnete an die Delegiertenversammlung eines Dachverbandes, namentlich der SGH, gelten in erster Linie Mitglieder des Sektionsvorstandes. Überzählige Delegiertenmandate werden von der GV vergeben.
- ⁸ Sämtliche Geschäfte sollen in der Regel vom Vorstand vorbereitet worden sein. Wichtige Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn das betreffende Geschäft auf der Traktandenliste steht oder wenn seine Dringlichkeit von der Versammlung mehrheitlich anerkannt wird.

Art. 13 Der Vereinsvorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsleitung besteht dabei aus:
 - a) einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten;
 - b) im Bedarfsfall einem Co-Präsidium (anstelle eines Vizepräsidenten).Personen fürs Präsidium und Vizepräsidium werden von der GV einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Der Vorstand ist für alles zuständig, das statutarisch nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen ist und vertritt den Verein nach aussen. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen und Anordnungen zur positiven Entwicklung der HGU und ihrer Interessen. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, sorgt für die regelmässige Information der Mitglieder und Gönner und hat die Aufsicht über alle Vereinsinstitutionen, das Materiallager, das Archiv, die Forschungsordination, den Datenschutz sowie Karst- und Höhlenschutz soweit ihn die HGU selber anzuwenden

hat.

⁵ Der Vorstand darf einzelne Aufsichtsfunktionen delegieren, behält aber die grundlegende Verantwortung. Er ist befugt, zur Behandlung wichtiger Aufgaben andere Personen beizuziehen und spezielle Gremien und Ausschüsse zu bilden.

⁶ Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung in einem Reglement.

⁷ Bei Pflichtvernachlässigung kann er oder einzelne Vorstandsmitglieder von der GV abberufen werden. Die Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand hat innert vier Wochen nach dessen Wahl zu erfolgen.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren

¹ Sie haben die gesamte Kassenführung der HGU zu prüfen und alljährlich der GV Bericht und Antrag zu stellen. Sie können die Überprüfung jederzeit vornehmen.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

IV. Finanzen

Art. 15 Kassenwesen

¹ Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr.

² Zur Finanzierung der gestellten Aufgaben dienen der HGU:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen der HGU;
- c) anderweitige Zuwendungen;
- d) das Vermögen und seine Erträge.

³ Die Mitglieder entrichten der HGU einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die GV beschliesst. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 250.--.

³_{bis} Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitglieder-

Jahresbeitrages der HGU befreit. Der allfällige Jahresbeitrag der SGH-Mitgliedschaft wird über die HGU abgewickelt. Das Ehrenmitglied gibt der HGU-Kasse bekannt, ob es die SGH-Mitgliedschaft wünscht oder nicht.

- ⁴ Mitglieder, die den Mitglieder-Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können unter Bekanntgabe an der nächsten GV vom Vorstand gestrichen werden. Das Inkassorecht bleibt vorbehalten.
- ⁵ Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die Spesen können vergütet werden.
- ⁶ Für dringende Vereinsauslagen wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, als einmalige Ausgabe pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag von zehn Prozent des Budget plus in Spezialfällen Fr. 1000.-- frei zu verfügen. Bei wichtigen Ausgaben die diesen Betrag überschreiten, müssen die Mitglieder nach vorgängiger Konsultation der Revisoren inklusive deren Kommentar schriftlich informiert werden. Erfolgen innerhalb eines Monats keine Einsprachen, kann die Ausgabe getätigt werden.
- ⁷ Zahlungsaufträge können von Personen im Präsidium und Vizepräsidium sowie dem Kassier/in durch Einzelunterschrift angewiesen werden.
- ⁸ Gelder und Werttitel sind sicher anzulegen und bleiben unter der Aufsicht des Vorstandes.
- ⁹ Die Mitglieder haben ihren Mitglieder-Jahresbeitrag pünktlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 16 Wahrung der Vereinsinteressen

- ¹ Der Vorstand wahrt auf geeignete, möglichst wirkungsvolle Weise – und wenn nötig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – die Interessen des Vereins. Dies gilt, wenn von irgendeiner Seite eine Zerstörung, unzulässige oder bedeutende Beeinträchtigung sowie Übernutzung von Karst und Höhlen als Geotop, Archive von Natur- und Kulturgütern, als Stätte von Naturkunde und wissenschaftlicher Forschung sowie als schützenswerter Naturraum und empfindliches Ökosystem beabsichtigt oder herbeigeführt wird oder wurde, so dass die Karst- und

Höhlenforschung und namentlich die Forschungstätigkeit der HGU negative Folgen zu tragen hätte oder trägt.

Art. 17 Haftung

¹ Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der HGU ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der HGU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede Haftung des Vereins für Unfälle und Schäden, welche Mitgliedern bei Begehung oder Erforschung von Höhlen oder bei irgendwelcher anderen Tätigkeit im Rahmen des unter Artikel 2 und 3 umschriebenen Vereinszweckes zustossen oder zugefügt werden, ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevision

¹ Die Totalrevision der Vereinsstatuten kann an jeder GV beschlossen werden, sie ist aber drei Monate im Voraus für eine GV zu traktandieren und allen Mitgliedern im Entwurf auch zuzustellen. Die neuen Statuten sind der GV zur Diskussion und Genehmigung vorzulegen. Der Vereinszweck darf dabei im Grundsatz nicht abgeändert werden.

² Teilrevisionen können von der GV vorgenommen werden, falls ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste steht.

Art. 19 Auflösung des Vereines

¹ Über eine allfällige Auflösung des Vereines entscheidet die GV. Die HGU ist aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

² Bei Vereinsauflösung gehen das Archiv und die Bibliothek der HGU als voller Daten- und Dokumentensatz an die Stiftung Naturerbe Karst und Höhlen Obwalden (NeKO) mit Sitz in Alpnach und ans Staatsarchiv Nidwalden in Stans, wobei die Originaldaten an jene der beiden Körperschaften gehen, die die Mittel haben, die bestehenden Erkenntnisse in geeigneter Form

aufzubereiten oder zumindest langfristig zu erhalten. Zusätzlich gehen eine Kopie des Archivs und das Mitgliederverzeichnis an die SGH.

³ Die letzte GV verfügt über das Vereinsvermögen und die Verwertung des Materials. Sie wählt dazu einen Liquidationsausschuss von mindestens drei Mitgliedern.

Art. 20 Zentralstatuten der SGH

¹ Nebst den Vereinsstatuten der HGU gelten auch die Zentralstatuten der SGH als verbindlich, wenn die HGU eine Sektion der SGH ist und nur insofern, als sie auf die HGU anwendbar ist.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gründungsversammlung der HGU rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² An der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2015 in Hergiswil werden die Statuten entsprechend dem obigen Wortlaut revidiert und treten per sofort in Kraft.

Hergiswil, 20. März 2015

Die Co-Präsidenten

Fidel Hendry

Beat Niederberger

Anhang: Gründungsmitglieder

Forschungsregion Nidwalden:

Allgäuer, Gregor, Hergiswil NW
Amstalden, Evi, Buochs
Blättler, Hubert, Hergiswil NW
Boller, Rolf, Büren NW
Hendry, Fidel, Stans
Nebel, Fabian, Beckenried
Keiser, Martin, Neuenkirch LU
Keiser, Regula, Hergiswil NW
Keller, Werner, Hergiswil NW
Liem, Beat, Büren NW
Niederberger, Ady, Hergiswil NW
Niederberger, Beat, Luzern
von Arx, Dieter, Hergiswil NW
Wallimann, Doris, Stans

Forschungsregion Obwalden:

Berger Simon, Flaach
Breu, Thomas, Grüşch
Fischer, Käthi, Willisau
Fischer, Ueli, Sarnen
Gubler, Thomas, Amden
Huwiler, Angelina, Sarnen
Spahr, Franziska, Walliswil
Trüssel, Christoph, Freienwil
Trüssel, Clemens, Maienfeld
Trüssel, Martin, Walliswil
Trüssel, Pankraz, Rheinfelden